

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2002/11/20 5Ob266/02g, 4Ob221/06p, 4Ob59/09v, 9Ob31/15x, 6Ob120/15p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2002

## **Norm**

KSchG §6 Abs2 Z1

## **Rechtssatz**

Die Klausel in AGB, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites und zur sofortigen Rückforderung berechtigt ist, wenn in den Vermögensverhältnissen eines Kreditnehmers oder eines etwaigen Bürgen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, so zB wenn einer der Genannten seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen eines der Genannten Exekution geführt wird etc, verstößt mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 266/02g

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g

Veröff: SZ 2002/154

- 4 Ob 221/06p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Beisatz: Dass die in der Klausel angeführten Umstände in vielen Fällen geeignet sein können, das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erschüttern, ändert nichts daran, dass der für eine vorzeitige Beendigung erforderliche wichtige Grund erst dann verwirklicht ist, wenn der in der Klausel angeführte Umstand die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank auch tatsächlich gefährden kann. (T1)

Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 9) (T2)

- 4 Ob 59/09v

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 59/09v

Vgl; Beisatz: Hier: Klausel in AGB für Finanzierungsleasing (Klausel 19). (T3)

Beisatz: Soweit die beanstandete Klausel die Vertragsbeendigung auch ohne Gefährdung der Rechtsstellung des Leasinggebers (dh ohne Gefährdung der Einbringlichkeit seiner Forderungen) ermöglicht, fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung des Rücktrittsrechts. (T4)

Bem: Vgl bereits 3 Ob 12/09z (Klausel 13). (T5)

- 9 Ob 31/15x

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

Vgl auch; Beisatz: Eine vorzeitige Vertragsauflösung kommt nur bei einer solchen Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden in Betracht, die einer weiteren Vertragsabwicklung nachhaltig entgegensteht. (T6)

Beisatz: Hier: AGB für Kreditkartenverträge. (T7)

- 6 Ob 120/15p

Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Dass die Rückzahlung des Kredits gefährdet ist, bildet jedoch eine sachliche Rechtfertigung iSd § 6 Abs 2 Z 1 KSchG; die Rückzahlung ist die Kernverbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank. (T8)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117367

## **Im RIS seit**

20.12.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)